# DAS ASYLVERFAHREN: FLÜCHTLINGSRECHT VERFAHREN RECHTSFOLGEN

Rechtsanwalt Manuel Kabis, Dortmund

Fachanwalt für Strafrecht

Schwerpunkt Migrationsrecht

Lehrbeauftragter an der Ruhr-Universität Bochum



## Deutschland und Europa

- □ Art. 16a Abs. 1 GG: Politisch Verfolgte genießen Asylrecht
  - > nationales deutsches Verfassungsrecht; Ausschluss durch Drittstaatenregelung
- Art. 23 GG: Mitgliedschaft der Bundesrepublik in der EU
- □ Vorrang von EU-Recht gegenüber nationalem Recht
- □ Art. 77 79 AEUV: Regelungen über Grenzkontrollen, Einwanderung, Asyl
- □ Umsetzung durch EU-Sekundärrecht: Richtlinien und Verordnungen

  Kabis Asyl- und Flüchtlingsrecht

# EU-Qualifikationsrichtlinien definieren Anknüpfung an ...

- Asylrelevante Merkmale (Rasse, Nationalität, Meinung, Religion, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe wie etwa sexuelle Ausrichtung)
- Verfolgungstatbestände
- Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann
- Fehlenden Schutz durch Staat oder internationale Organisationen
- Fehlende inländische Fluchtalternative

#### Sturm und Drang





Einst auf der Flucht vor dem Herzog von Württemberg:

Friedrich Schiller.

Goethe zog es eher wegen des Wetters und der Lebensart gen Italien.

Bild: Denkmal in Weimar

#### Subsidiärer Schutz, § 4 AsylG

Subsidiärer Schutz setzt die Annahme eines ernsthaften Schadens im Herkunftsland voraus durch:

- Verhängung der Todesstrafe oder
- > Folter bzw. unmenschliche Behandlung oder
- Ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts

# Nationale Abschiebungsverbote, § 60 V und VII AufenthG

Erweiterung des Internationalen Schutzes:

#### Abschiebungsverbot, wenn

- Verstoß gegen EMRK droht;
- erhebliche individuelle Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.
- Krankheit begründet Abschiebungsverbot (nur), wenn sie lebensbedrohlich oder schwerwiegend ist und durch Abschiebung wesentliche Verschlechterung droht.



Ruhr-Universität Bochum, juristische Fakultät

# Handlungsfähigkeit

- Nur für Volljährige
- Sonderregelungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in SGB VIII:
- a. Kein Dublin-Verfahren;
- b. Inobhutnahme durch Jugendamt;
- c. Länderverteilung nur bei Quotenerfüllung
- d. Zuständigkeitskonzentration möglichst bei einem JA;
- e. Vormundschaftsbestellung durch Amtsgericht;
- f. Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

# Asylantrag, § 13 AsylG

- Liegt vor, wenn sich dem geäußerten Willen des Ausländers entnehmen lässt, dass er im Bundesgebiet Schutz vor Verfolgung sucht
- umfassende Prüfung: Asyl, Internationaler Schutz, nationale Abschiebungsverbote
- Meldung bei Grenzbehörde, andernfalls bei EAE, ABH oder Polizei;
   Unverzüglichkeitsgebot

Meldung bei EAE ist nicht identisch mit Asylantragstellung Bei Meldung in EAE: Aufnahme von Personalien, Herkunftsland, Religion (freiwillig); Fingerabdrücke (ohne EURODAC-Abfrage), § 16 II AsylG; Ausstellung Ankunftsnachweis, § 63a AsylG,

# Asylantragstellung, § 14 AsylG

Grundsätzlich persönlich bei Außenstelle BAMF, § 14 I AsylG schriftlich bei BAMF 90343 Nürnberg bei

- ▶ a) Besitz einer AE über 6 Monate Gesamtgeltung
- b) Haft, Krankenhaus- oder Pflegeheimaufenthalt
- c) Minderjährigkeit, wenn Sorgeberechtigter nicht in EAE

Praxis z.Z.: Terminsmitteilung durch BAMF, § 23 AsylG

**Achtung**: humanitäre Aufenthaltserlaubnisse sowie sonstige AEs unter 6 Monaten erlöschen mit Asylantragstellung!

# Mitwirkungspflichten des Asylbewerbers, §§ 15, 16 AsylG

- Vorlage von Urkunden, Pässen, Visa, Flugtickets
- Unterrichtungspflichten
- Herausgabepflichten (Pass etc.)
- Duldung von erkennungsdienstlichen Maßnahmen
- Beschaffung von Identitätspapieren (Zeitpunkt streitig)

# Zustellungsvorschriften, § 10 AsylG

- Mitteilung der jeweiligen Anschrift an das BAMF (Mitteilung an ABH oder Sozialamt genügt nicht!)
- nur bei Aufenthalt in EAE: Postverteilung durch EAE,
   Postausgabezeit ist durch Aushang bekannt zu geben
- Bescheide sind f\u00f6rmlich zuzustellen

# Asylantragstellung beim BAMF

- Fingerabdrücke und Lichtbilder, falls noch nicht bei EAE, ABH oder Polizei abgegeben (EURODAC, Dublin-Prüfung; Verhinderung Mehrfachantragstellung);
- Frist für (Wieder)aufnahmeverfahren nach Dublin III-VO beginnt mit EURODAC-Treffer, Art.23 II Dublin III-VO iVm Art. 9 II RL 603/2013.
- Reisewegbefragung (Dublin-Prüfung; sicherer Drittstaat Art.16 a II GG)
- In der Regel keine Befragung zu den Asylgründen vor Abschluss Dublin-Prüfung außer bei Sicheren Herkunftsstaaten

# Besonderheiten bei Asylfolgeantrag, §§ 51 VwVfG, 71 AsylG

- Antragstellung persönlich direkt bei BAMF
- ▶ Erneute ED-Behandlung
- Angabe der Wiederaufnahmegründe bei Antragstellung (schriftlich oder zu Protokoll)
- Abschiebung ist ausgesetzt bis zur Zwischenentscheidung des BAMF über Wiederaufgreifen, § 71 V AsylG
- bei Wiederaufgreifen: Übergang in das reguläre Verfahren
- bei Ablehnung Wiederaufgreifen: Abschiebung ohne erneute Androhung (auch schon vor Zustellung Ablehnungsbescheid!)

# Zweitantrag, § 71a AsylG

- Bei Einreise aus sicherem Drittstaat, § 26a AsylG, nach negativem Asylverfahren
- Zulässigkeit setzt voraus, dass
  - a. Bundesrepublik zuständig ist (Dublin III VO)
  - b. Voraussetzungen für Folgeantrag vorliegen

# Sicherer Drittstaat und anderweitiger Schutz

Nationale Regelung in Art.16 a II GG läuft ins Leere, da Dublin III vorrangig und sonstige Länderliste leer;

- © § 27 AsylG: Ausschluss vom Asylgrundrecht bei Aufenthalt in Nicht-EU-Staat, der Mindeststandards einhält.
- Unzulässigkeit des Asylantrags (einschl. Intern. Schutz), wenn anderer Staat Internationalen Schutz gewährt hat (streitig bei Grundrechtsverletzungen gegenüber anerkannten Flüchtlingen)

# Die Dublin III-Verordnung

- Ziel: Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaats;
- Prinzip des gegenseitigen Vertrauens (Einhaltung von Verfahrensgarntien und Grundrechte-Charta; Ausnahme: systemische Mängel des Asylverfahrens)

#### Rangfolge der Kriterien:

- ı. Familienangehörige in einem Mitgliedsstaat
- II. Visum oder Aufenthaltserlaubnis
- III. Gebietskontakt (Beweismittel, z.B. EURODAC)
- Fristen für Aufnahme- und Wiederaufnahmegesuche
- Antwortfrist des ersuchten Mitgliedsstaats
- Ab Zugang positive Antwort des ersuchten Staates oder Ablauf der Antwortfrist:
- 6 Monate Überstellungsfrist, danach Zuständigkeit des ersuchenden Staates
- Negatives Abschiebe-Stopp-Verfahren beim Verwaltungsgericht unterbricht Überstellungsfrist
  - ( = Frist beginnt von vorn mit Zustellung Beschluss VG)
- Subjektives Recht des Asylsuchenden, sich auf Fristablauf zu berufens
- Selbsteintrittsrecht der Mitgliedsstaaten

#### Bei Dublin-Fall

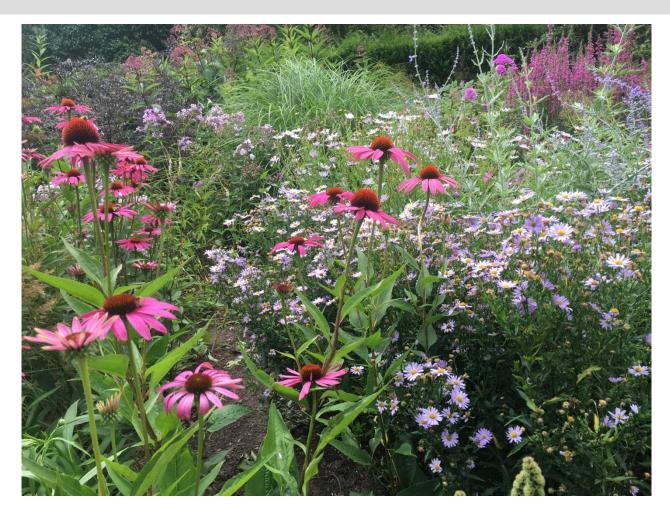
- Keine Sachanhörung
- Ablehnung des Antrags als unzulässig, § 29 I Nr.1 AsylG
- Abschiebungsanordnung
- Keine aufschiebende Wirkung der Klage
- Klage- und Eilantragsfrist nur 1 Woche
- Zuständigkeitsübergang, wenn im zuständigen Mitgliedsstaat systemische Mängel des Asylverfahrens bestehen oder bei Fristablauf oder endgültiger Zustimmungsverweigerung
- Zuständigkeitsübergang, wenn Abschiebung nicht innerhalb von 6 Monaten nach Zustimmung des zuständigen Mitgliedsstaats erfolgt; laut BVerwG beginnt Frist neu zu laufen nach ablehnendem Beschluss des VG im Verfahren nach § 80 V VwGO!

# Bei deutscher Zuständigkeit

- > Anhörung zur Sache
- > Recht auf Dolmetscher, § 17 AsylG
- > Anwesenheitsrecht von Rechtsanwälten oder UNHCR
- > BAMF kann Anwesenheit sonstiger Dritter gestatten
- Angaben werden protokolliert (deutsch); Recht auf mündliche Rückübersetzung
- Jederzeitige Möglichkeit zu schriftlichem ergänzendem Sachvortrag

# Sag's durch die Blume....

# - die Glaubhaftmachung von Asylgründen



Kabis - Asyl- und Flüchtlingsrecht

#### Glaubhaftmachung der Asylgründe

- Kein Vollbeweis der Asylgründe erforderlich;
- Prinzip der Glaubhaftmachung erfordert umfassenden, substantiierten, im Wesentlichen widerspruchsfreien Sachvortrag.
- Prüfung der Glaubwürdigkeit: Kern- und Randgeschehen;
   Detailreichtum; Aussagekonstanz; Widerspruchsfreiheit; innere Logik; Lebensnähe
- Problem: psychische Erkrankungen mit eingeschränkter Kommunikationsfähigkeit (etwa PTBS)
- Bei Bejahung der Glaubhaftigkeit der Angaben und der Glaubwürdigkeit der Person: Prüfung der Asylrelevanz

# Arbeitserlaubnis im Asylverfahren

- > Arbeitsverbot in den ersten drei Monaten;
- Vom 4.-15. Monat: Vorrangprinzip ist zu beachten; aber: Vorrangprinzip für viele Arbeitsamtsbezirke aufgehoben
- > Ab 16.Monat nur noch Prüfung der Arbeitsbedingungen, § 32 Abs.5 BeschV;
- > Ab 49. Monat keine Beteiligung der Arbeitsverwaltung mehr
- Regelungen gelten für Asylsuchende (§ 87 c AsylG), Asylbewerber und Geduldete (§ 60a AufenthG);
- > Berufsausbildung ist ohne Zustimmung der BA möglich!
- > Arbeitsverbot für Personen aus Sicheren Herkunftsstaaten bei Antragstellung nach dem 31.8.2015, § 61 Abs.2 AsylG

#### Verfahrensrecht



- Ausschluss des Widerspruchs, § 11 AsylG
- Verbindlichkeit asylrechtlicher Entscheidungen, § 6 AsylG
- Fiktion der Antragsrücknahme bei Nichtbetreiben oder Ausreise in Herkunftsstaat (Wiederaufnahmeantrag nach § 33 Abs. 5 AsylG!)
- Bei Ablehnung des Asylantrags: Klage mit aufschiebender Wirkung an Verwaltungsgericht, Frist zwei Wochen
- Bei Ablehnung als offensichtlich unbegründet: Klage ohne aufschiebende Wirkung, Frist eine Woche für Klage und Abschiebestoppantrag

### Der Verwaltungsgerichtsprozess



- > Bei einfacher Ablehnung: Aufschiebende Wirkung der Klage;
- Klagefrist: zwei Wochen
- > Entscheidung durch Urteil oder Gerichtsbescheid;
- ➤ Mündliche Verhandlung oder Verzicht gemäß § 101 Abs.2 VwGO;
- > Anhörung des Klägers und Beweisaufnahme;
- Rechtsmittel: Antrag auf Zulassung der Berufung
- > Rechtsmittelfrist: 1 Monat ab Zustellung des schriftlichen Urteils;
- Zulassungsgründe nach § 78 Abs.3 AsylG nur
  - Grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache
  - Verfahrensfehler
  - ✓ Abweichung von bestimmten obergerichtlichen Entscheidungen

# Aufenthaltstitel, Verfestigung und Widerruf

#### Asylzuerkennung / Flüchtlingseigenschaft:

- > Aufenthaltserlaubnisse § 25 I und II S.1 1.Alt. AufenthG
- > AE zunächst für drei Jahre
- Unbeschränkter Zugang zu selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit
- > Familiennachzug möglich;
- Bei guter Integration: Niederlassungserlaubnis nach 3 Jahren, ansonsten nach 5 Jahren;
- Wohnsitzauflage: § 12a Abs.1 AufenthG: zwingend (Beschränkung auf Bundesland), Auflagen nach § 12a Abs.2 pp. nach Ermessen;
- Reiseausweis nach GFK als Passersatz

#### Aufenthalt bei Subsidiärem Schutz

- Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs.2 Satz 1 2.Alt. AufenthG
- AE für zunächst ein Jahr
- Verlängerung AE für 2 Jahre, dann weitere 2 Jahre, § 26 Abs.1 AufenthG
- Niederlassungserlaubnis möglich nach 5 Jahren, § 26 Abs.4 AufenthG
- Befreiung von der Passpflicht, § 5 Abs.3 AufenthG
- Ausweisersatz zwingend, § 48 Abs.4 AufenthG
- Reiseausweis als Passersatz (streitig; Gegenmeinung: nur bei unmöglicher oder unzumutbarer Passbeschaffung)
- Unbeschränkter Arbetsmarktzugang
- Familiennachzug bis März 2018 ausgesetzt, § 104 Abs.13 AufenthG
- Wohnsitzauflagen, § 12a AufenthG

# Abschiebungsverbote und Aufenthaltsrecht

- Aufenthaltserlaubnis, § 25 Abs.3
- · Befreiung von der Passpflicht, § 5 Abs.3 AufenthG
- · Ausweisersatz zwingend zu erteilen, § 48 Abs.4 AufenthG
- · Reiseausweis für Ausländer als Passersatz
- (streitig; Gegenmeinung: nur bei unmöglicher oder unzumutbarer Passbeschaffung)
- AE für "mindestens ein Jahr", § 26 Abs.1 AufenthG
- Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang
- Familiennachzug nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen, § 29 Abs.3 AufenthG
- Kindergeldanspruch nur nach dreijährigem Aufenthalt und a)
   Erwerbstätigkeit oder b) Leistungsbezug nach SGB III (= AlG I)
   oder c) Elternzeit, § 68 Abs. 2 Nr. 3 EStG

#### **Exkurs: Familiennachzug**

- Immer möglich für Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge;
- Bis März 2018 ausgeschlossen für subsidiär Schutzberechtigte;
- Nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen für Inhaber AE § 25 Abs.3 AufenthG (=Abschiebungsverbot);
- Visum auch ohne Lebensunterhaltssicherung zwingend, wenn Antrag innerhalb von 3
   Monaten nach Asylentscheidung gestellt (schriftliche Mitteilung an ABH oder Botschaft reicht), § 29 Abs. 2 AufenthG; andernfalls Absehen von Lebensunterhalt, wenn Ausnahmetatbestand, § 5 Abs. 1 AufenthG;
- Kein Sprachnachweis f
   ür Ehegatten erforderlich;
- Elternnachzug nur, wenn Minderjährigkeit im Zeitpunkt der Visumerteilung besteht (BVerwG: Anspruch durch einstweilige Anordnung sicherbar), § 36 Abs.1 AufenthG;
- Härtefallregelung § 36 Abs.2 AufenthG;
- Terminsbuchung bei deutscher Auslandsvertretung, idR online;
- Beteiligung Ausländerbehörde, Stellungnahme an Auslandsvertretung;
- Bei Ablehnung Visum: Remonstration, Klage zum VG Berlin

#### Widerruf und Rücknahme

- Asylrechtliche Entscheidungen binden andere Behörden, § 6 AsylG
- Widerruf durch BAMF bei Wegfall der Verfolgungs- oder Gefahrensituation durch nachhaltige Änderung der tatsächlichen Verhältnisse. Widerruf: VA war ursprünglich rechtmäßig, §§ 71 I AsylG, 49 VwVfG
- Rücknahme: Erschleichen der Schutzgewährung durch falsche Angaben, VA ist von Anfang an rechtswidrig, §§ 71 II AsylG, 48 VwVfG
- Für sub. Schutz und Abschiebungsverbote ähnlich: §§ 73b, 73 c AsylG
- Folge: kein Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis;
   Widerrufsprüfung durch Ausländerbehörde, § 52 Abs.1 Nr.4 AufenthG

#### Widerruf und Rücknahme

- Asylrechtliche Entscheidungen binden andere Behörden, § 6 AsylG
- Widerruf durch BAMF bei Wegfall der Verfolgungs- oder Gefahrensituation durch nachhaltige Änderung der tatsächlichen Verhältnisse. Widerruf: VA war ursprünglich rechtmäßig, §§ 71 I AsylG, 49 VwVfG
- Rücknahme: Erschleichen der Schutzgewährung durch falsche Angaben, VA ist von Anfang an rechtswidrig, §§ 71 II AsylG, 48 VwVfG
- Für sub. Schutz und Abschiebungsverbote ähnlich: §§ 73b, 73 c AsylG
- Folge: kein Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis;
   Widerrufsprüfung durch Ausländerbehörde, § 52 Abs.1 Nr.4 AufenthG

# Das haben Sie sich jetzt verdient!



Kabis - Asyl- und Flüchtlingsrech

Manuel Kabis kabis@koenigswall.de www.koenigswall.de

Kanzlei Königswall Rechtsanwälte